

Impfen durch Tierärzt:innen

Informationen für Tierärzt:innen zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Tierarztpraxen

Die Bundestagsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ vorgelegt, welches zeitlich befristet auch Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Tierarztpraxen vorsieht und der nach Beschluss im Bundestag am 10.12.2021 auch die notwendige Zustimmung des Bundesrats erhalten hat.

Wichtig:

Das Impfen in Tierarztpraxen kann noch nicht sofort nach Inkrafttreten des o.g. Gesetzes starten.

Tierärzt:innen werden auf Grund der derzeitigen Impfstofflimitierungen und ungeklärten Umsetzungsdetails vermutlich zunächst nur die Ärzteschaft in externen mobilen Einheiten, Arztpraxen und Impfzentren unterstützen können. Falls die pandemische Lage dies erfordern sollte, können darüber hinaus perspektivisch auch Impfungen in Tierarztpraxen in Betracht gezogen werden. Hierfür fehlen derzeit jedoch noch entsprechende (technische) Voraussetzungen wie z.B. Software-Tools. **Außerdem ist es zwingend notwendig, logistische, personelle, haftungsrechtliche und abrechnungstechnische Details zu klären, um die geplanten Schutzimpfungen zu ermöglichen.**

Aus dem BMG haben wir aber diese Informationen, die sich mit unserer Einschätzung decken, erhalten: Im Zuge der Umsetzung der Impfmöglichkeit der TierärztInnen nach § 20b Abs. 1 IfSG in eigener Praxis sind neben der verpflichtenden Schulung weitere Voraussetzungen seitens des Bundesgesetzgebers für einen rechtssicheren, komplikationslosen Ablauf zu schaffen. Zu diesen gehören unter anderem auch die Anpassung/Überarbeitung bestehender Verordnungen (insbesondere der Coronavirus-Impfverordnung) sowie damit zusammenhängender Verwaltungsanweisungen. Aufgrund des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens rechnen wird nicht vor Ende Januar 2022 mit rechtsicheren Informationen zu den Rahmenbedingungen

Bevor Tierärzt:innen die erste Impfdosis verabreichen können, ist noch eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen:

Impfen ist eine ärztliche, keine tierärztliche Leistung. Gemäß § 1 Abs. 1 HeilprG bedarf „wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, einer Erlaubnis“. Um die Impfung durch Tierärzt:innen zu ermöglichen, wurde mit § 20b Infektionsschutzgesetz eine solche Erlaubnis geschaffen.

Der Gesetzgeber verpflichtet impfwillige Tierärzt:innen aber zur **Teilnahme an einer ärztlichen Schulung**, in der die folgenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden sollen:

1. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere zur
 - a) Aufklärung,
 - b) Erhebung der Anamnese einschließlich der Impfanamnese und der Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien,
 - c) weiteren Impfberatung und
 - d) Einholung der Einwilligung der zu impfenden Person,
2. Kenntnis von Kontraindikationen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu deren Beachtung und

3. Kenntnis von Notfallmaßnahmen bei eventuellen akuten Impfreaktionen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung dieser Notfallmaßnahmen.

Die Bundestierärztekammer hat gemeinsam mit der Bundesärztekammer ein Muster-Curriculum für diese ärztliche Schulung erarbeitet. Auf der Grundlage dieses Lehrplanes wurde gemeinsam mit der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf eine Schulung entwickelt.

Die Teilnahme an diesem Kurs ist für Tierärzt:innen ab dem 12.1.2022 möglich.

Eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an dieser theoretischen Schulung wird von der Akademie ausgestellt. Zudem benötigen Sie eine Bestätigung, dass Sie 2 h „praktische Schulung“ in einem Impfzentrum o.ä. abgeleistet haben. **Erst der Nachweis dieser Schulungen berechtigt zur Impfung durch Tierärzt:innen (im Impfzentrum o.ä.)**

Für eine Impfung in eigener Praxis wird zudem noch die Ableistung eines Notfallkurses Voraussetzung sein.

Das Gesetz verlangt für das Impfen in tierärztlichen Praxen das Vorhandensein „**geeigneter Räumlichkeiten mit der Ausstattung ...**, die für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist“.

Konkrete Vorgaben zur Infrastruktur der Tierarztpraxen macht das Gesetz nicht. Hier werden vermutlich grundsätzlich tierärztlichen Behandlungsräume ausreichen, da erforderliche medizinische Handschuhe, Hände-/Hautdesinfektionsmittel etc. in den Praxen vorhanden sind.

Alle Tierärzt:innen sind mit einer **Berufshaftpflichtversicherung** gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer beruflichen, sprich **tierärztlichen** Tätigkeit versichert. Impfen ist jedoch eine ärztliche, keine tierärztliche Leistung. Die BTK rät daher dringend, sich vor Aufnahme der Impftätigkeit von der Versicherung schriftlich bestätigen zu lassen, dass Impftätigkeit im Rahmen der COVID - Bekämpfung vom Versicherungsschutz erfasst ist. Bitte sprechen Sie auch vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Impfzentrum die Frage der Haftpflicht an.

Aussage aus dem BMG:

„...bei einer Mitarbeit von ärztlich geschulten Tierärztinnen und Tierärzten in Impfzentren gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze, wie auch für ärztliche und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Impfzentren. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen zur Haftung für Fehler des medizinischen Personals in Impfzentren im Zusammenhang mit der Impfung unter <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/logistik-und-recht/rechtliche-fragen/>.

Nach den dort dargestellten Grundsätzen kann auch für ärztlich geschulte, selbständig impfende Tierärztinnen und Tierärzte eine Haftung auf der Grundlage des Deliktsrechts (§§ 823 ff. BGB) in Betracht kommen. Die Haftpflichtversicherungen der Tierärztinnen und Tierärzte werden aber zunächst nur Schäden umfassen, die bei der Ausübung des tierärztlichen Berufs entstehen können und sich nicht auf Schadensfälle bei Tätigkeiten im humanmedizinischen Bereich erstrecken. Zu klären ist, ob die Versicherungsunternehmen, die tierärztliche Haftpflichtversicherungen anbieten, im Rahmen dieser Versicherungen auch Schadensfälle im Rahmen von Corona-Impfungen am Menschen übernehmen, ohne dass eine ergänzende Versicherung abgeschlossen werden muss.

....“

Regelungen zur Vergütung und Abrechnung bzw. Abrechnungswegen der Impfleistungen hat der Gesetzgeber noch nicht getroffen.

Voraussetzung für das Impfen in ärztlichen Praxen ist die Teilnahme an der „Impf-Surveillance“ und die tägliche Information des RKI über die Anzahl der Impfungen, die Impfstoffe und die Altersgruppen. Auch hierzu fehlen bislang noch Regelungen für tierärztliche Praxen. Derzeit ist davon auszugehen, dass diese Regelungslücken durch Einbeziehung der Tierärzteschaft in die Corona-Impfverordnung geschlossen werden.

Hinweise, Tipps und Formulare für das Impfen in der Praxis

Aufklärungsbögen sowie Anamnese- und Einwilligungsbögen, die laufend aktualisiert werden zur COVID-19-Impfung (mRNA-Impfstoff und Vektorimpfstoff) finden sich unter:

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Aufklaerungsbogen-Tab.htm>

Antworten auf häufige Fragen rund um die COVID-19-Schutzimpfung in Arzt-Praxen (u.a. Aufklärung, Dokumentation, Praxisorganisation, Abrechnung) finden sich unter

<https://www.kbv.de/html/covid-19-impfung.php>

Die Bundestierärztekammer empfiehlt Tierärzt:innen, die planen, sich und ihr Team in die Impfkampagne einzubringen, regelmäßig diese Seite zu besuchen. Dort wird das Informationsangebot zum Impfen kontinuierlich ausgebaut, sobald die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen geschaffen und offene Fragen geklärt sind.